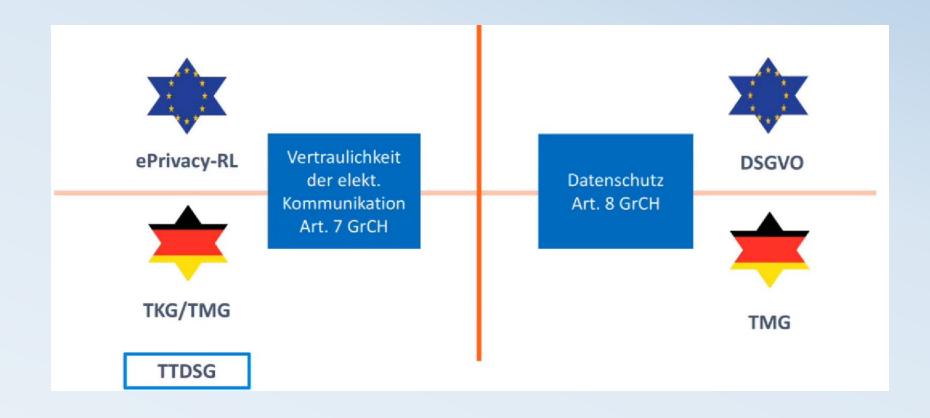
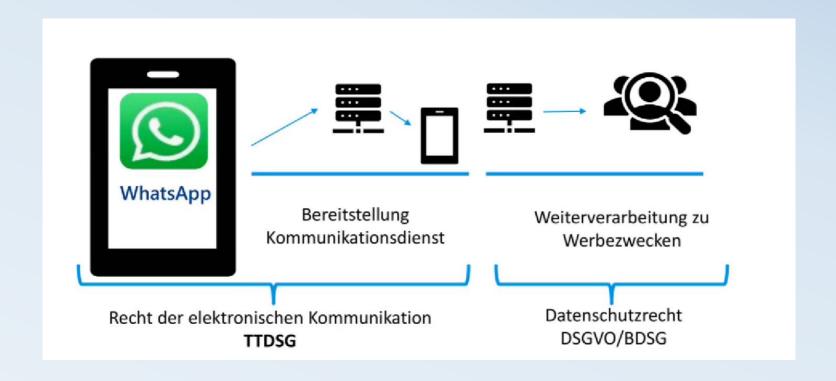
DSB-5seenland.de

TTDSG für Fachinformatiker





TTSDG

DSB-5seenland.de

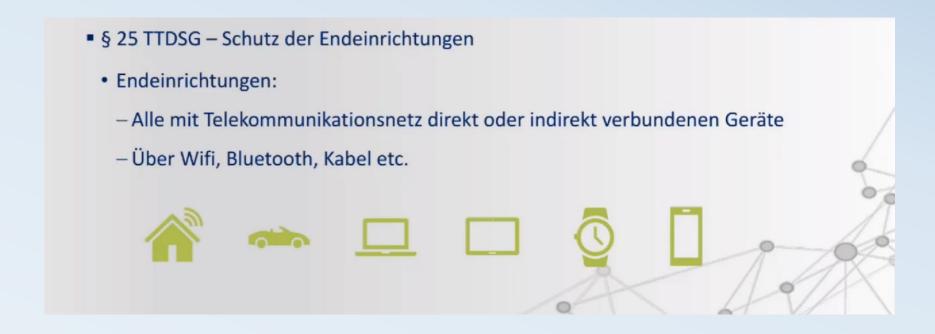
TTDSG

- §§ 19-24 TTDSG entsprechen §§ 13 ff. TMG aF
- Diese Anforderungen gelten weiterhin
 - · Anzeige bei Weiterleitung
 - Anonyme/pseudonyme Nutzung
 - (BGH, Urteil vom. 27.1.2022 III ZR 179/20 und III ZR 192/20)
 - Technische und organisatorische Maßnahmen bei Telemedien
- § 25 TTDSG Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen

DSGVO

- Datenschutzbestimmungen gem. Art. 12, 13
 DSGVO
- Betroffenenrechte wie Auskunft oder Löschung gem. Art. 15, 17 DSGVO
- Anforderungen an wirksame Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO
- Dokumentations- und Nachweispflichten gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO

DSB-5seenland.de



DSB-5seenland.de



Grundsatz § 25 Abs. 1 TTDSG

Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer eingewilligt hat.

Ausnahme § 25 Abs. 2 TTDSG

•••

- wenn der alleinige Zweck [...] die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
- wenn [...] unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Ausnahme § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG

...

wenn [...] unbedingt erforderlich ist, damit der

Anbieter eines Telemediendienstes einen vom

Nutzer ausdrücklich gewünschten

Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Gilt bei:

- Reichweitenanalyse (! nur bestimmte Formen)
- Nutzereinstellungen
- Authentifizierung
- Betrugsprävention/Sicherheit
- Abrechnung

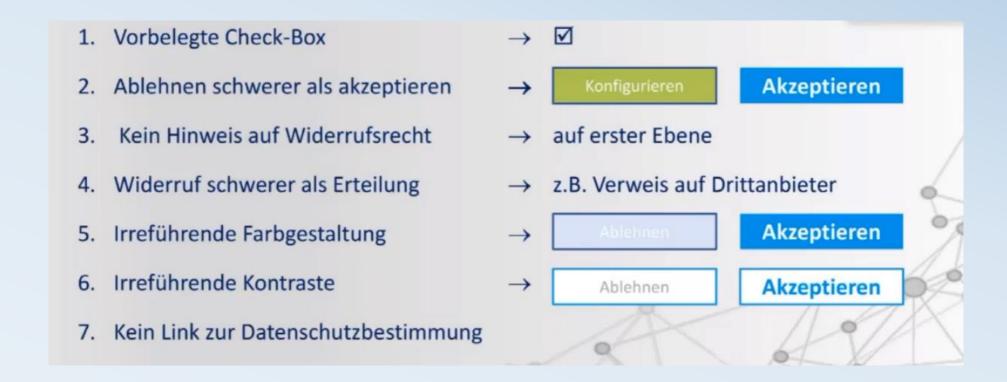
Cookies und TTDSG



- Cookies, die nur zur Bereitstellung der technischen Kommunikation dienen, sind nicht einwilligungspflichtig
- Cookies, die darüber hinaus gehen (z.B. Tracking, Werbung, Datentransfer, etc.) bedürfen einer Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO
- Das Cookiebanner muss alle Anforderungen des Art. 7 erfüllen
 - Einsatzzweck
 - Empfänger
 - Beschreibung der Aktion
 - Betroffenenrechte
 - Widerspruchsmöglichkeit

TTDSG - Fehler



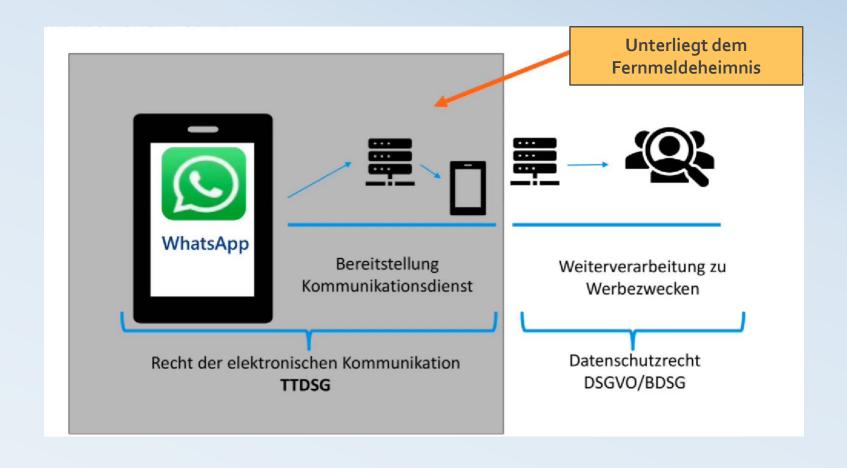


TTDSG-Fernmeldegeheimnis



TTDSG-Fernmeldegeheimnis

DSB-5seenland.de



TTDSG - Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis gem. §3 TTDSG...

- ... umfasst Inhalt und Umstände der Kommunikation
- ... gilt bei privater, dienstlicher und geschäftlicher Kommunikation
- ... greift solange wie die Kommunikationsdaten im Herrschaftsbereich von Absender/Empfänger sind und bis die Kommunikation abgeschlossen ist.
- ... es darf also keine weitere Verarbeitung stattfinden, die über die technisch notwendige Kommunikation hinausgeht
- ... andere Zwecke sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person erlaubt

TTDSG - Fernmeldegeheimnis



Das Fernmeldegeheimnis muss beachten...



TTDSG - Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis gem. §3 TTDSG...

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang

